

# **SATZUNG**

des Vereins  
Förderkreis Skulpturenmeile Bayreuth e. V.

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

- (1) Der Name des Vereins lautet:  
Förderkreis Skulpturenmeile Bayreuth e. V.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bayreuth.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst im öffentlichen Raum in Form einer Skulpturenmeile in Bayreuth mit Werken zeitgenössischer Künstler, dort beginnend am Alten Rathaus/ Kunstmuseum Bayreuth. Zu den Zielen des Vereins gehört es außerdem, die Vermittlung der Bildenden Kunst, insbesondere der modernen Plastik im öffentlichen Raum, in Zusammenarbeit mit dem Kunstmuseum Bayreuth und seiner wissenschaftlichen und museumspädagogischen Arbeit förderlich zu unterstützen. Zu diesem Zweck können auch ein Symposium oder ähnliche Veranstaltungen durchgeführt werden.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bayreuth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Bildenden Kunst zu verwenden hat.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Eine Aufnahmepflicht besteht in keinem Fall.

(3) Der Austritt geschieht durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

(5) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 5**

### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 3 Beisitzern.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer sowie die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Im übrigen bestimmt das Wahlverfahren die Mitgliederversammlung.

(3) Vertretungsvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Intern gilt jedoch, dass die übrigen Vorstandmitglieder neben dem Vorsitzenden den Verein nur in ihrem primären Aufgabenbereich und nach Maßgabe einer vom Vorstand zu treffenden Aufgabenverteilung vertreten dürfen.

(4) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

(6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

## § 6

### Mitgliederversammlung

(1) Es ist jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.

(2) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; das gleiche gilt für Wahlen. Satzungsänderungen und Auflösungsbeschluss bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

(4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes;
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Angelegenheiten, die der Vorstand zur Beschlussfassung vorlegt. Ungeachtet der Zuständigkeit des Vorstandes soll der Vorstand Angelegenheiten von besonderer Bedeutung der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen;
- f) Behandlung von Anträgen zur Mitgliederversammlung.

(5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, die zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist. Über die Ergänzung der Tagesordnung entscheidet dann die Mitgliederversammlung.

(6) Beschlüsse und Wahlen sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 7**

### **Kuratorium**

(1) Zur Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben, insbesondere zur Beratung des Vorstandes, kann ein Kuratorium eingesetzt werden. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand berufen.

(2) Das Kuratorium bestimmt aus seinen Mitgliedern einen Sprecher. Es erfüllt seine Aufgaben entweder in Sitzungen oder durch sonstige Kontakte. Es berät den Vorstand und unterbreitet Vorschläge und Anregungen dem Vorstand schriftlich. Auf Verlangen des Vorstandes oder des Kuratoriums kann auch eine gemeinsame Beratung von Vorstand und Kuratorium stattfinden. Der Vorstand ist an die Empfehlungen des Kuratoriums nicht gebunden und entscheidet in eigener Verantwortung.